

Erbschaftsabwicklung

Wer ist für die Erbschaft zuständig? Wer erbt?

Abwicklung der Erbschaft

Das Erbschaftsamt der Gemeinde Walchwil ist zuständig für die Abwicklung der Erbschaft, sofern der oder die Verstorbene den letzten Wohnsitz in der Gemeinde Walchwil hatte. Die Angehörigen oder Erben werden von der Kantonalen Steuerverwaltung zur Inventaraufnahme auf das Erbschaftsamt schriftlich eingeladen.

Wer erbt?

Beim Tod einer Person geht ihr Vermögen an die Erben über. Erbe oder Erbin ist man entweder gemäss der gesetzlichen Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags (gewillkürte Erbfolge).

Güterrecht

Beim Versterben eines Ehegatten geht die güterrechtliche Auseinandersetzung der erbrechtlichen voraus.

Öffentliches Inventar

Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 ZGB). Das Begehren muss innert Monatsfrist nach dem Todes des Erblassers oder der Erblasserin beim Kantonsgerichtspräsidenten, Postfach 760, 6301 Zug, schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Ausschlagung der Erbschaft

Die gesetzlichen und eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen (Art. 566 ZGB). Die Ausschlagungserklärung muss innert drei Monaten nach dem Ableben des Erblassers oder der Erblasserin beim Kantonsgerichtspräsidenten, Postfach 760, 6301 Zug, abgegeben werden. Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers oder der Erblasserin bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers oder der Erblasserin zugekommen ist.

Erbteilung

Beerben mehrere Erben den Erblasser oder die Erblasserin, so besteht unter ihnen, bis die Erbschaft geteilt wird, infolge des Erbanges eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten der Erbschaft. Sie werden Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen unter Vorbehalt der vertraglichen oder gesetzlichen Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse über die Rechte der Erbschaft gemeinsam. Gesetzliche Erben haben sowohl unter sich als mit eingesetzten Erben nach den gleichen Grundsätzen zu teilen.

Auf Verlangen eines Gläubigers, der den Anspruch eines Erben auf eine angefallene Erbschaft erworben oder gepfändet hat, oder der gegen ihn Verlustscheine besitzt, hat die Erbschaftsbehörde an Stelle dieses Erben bei der Teilung mitzuwirken (Art. 609 ZGB). In den übrigen Fällen gilt das Prinzip der freien privaten Teilung durch die Erben.

Willensvollstrecker

Hat der Erblasser oder die Erblasserin nach Art. 517 Abs. 1 ZGB im Testament einen Willensvollstrecker bezeichnet, so hat dieser anstelle der Erben das Testament des Erblassers oder der Erblasserin zu vollziehen. Damit der Willensvollstrecker seine Aufgabe wahrnehmen kann, wird er von der Erbschaftsbehörde über sein Mandat schriftlich informiert. Lehnt er die Übernahme nicht innert 14 Tagen ab, gilt das Mandat als angenommen. Auf Verlangen wird ihm das Willensvollstreckerzeugnis ausgestellt, damit er sich gegenüber Behörden und Privaten ausweisen kann. In Art. 518

ZGB werden die einzelnen Aufgaben des Willensvollstreckers umschrieben. Die Verwaltung des Vermögens bedeutet die Erhaltung der Substanz des Vermögens. Beispielsweise muss der Willensvollstrecker die Forderungen des Nachlasses eintreiben und die Schulden der verstorbenen Person (Erbschaftsschulden) sowie die Kosten des Todesfalls (Erbgangsschulden) bereinigen. Der Willensvollstrecker hat die Erben laufend und unaufgefordert über die Nachlassabwicklung zu informieren und am Ende seines Mandats einen Rechenschaftsbericht und eine Schlussabrechnung über das Nachlassvermögen zu erstellen. Der Willensvollstrecker hat sodann die Teilung durchzuführen. Diese ist jedoch primär ein Akt der Erben (BGE 108 II 535, 538). Deshalb hat der Willensvollstrecker die Teilung lediglich vorzubereiten, d.h. den Erben einen oder mehrere Teilungsvorschläge zu unterbreiten. Der Willensvollstrecker steht unter der Aufsicht des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person.

Weiterführende Informationen

- [Erbteilberechnung Online / VZ Vermögenszentrum](#)
- [Das Erbrecht im ZGB](#)
- [Broschüre Ehe- und Erbrecht - Herausgegeben vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement \[PDF, 154 KB\]](#)

Zugehörige Online-Shop-Artikel

Artikel	Preis	Link	Dateien
Antrag Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen	gratis		
Ergänzungsblatt USA zum Erbenantrag	gratis		
Wegleitung Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Erbfällen	gratis		

Zuständige Abteilung

[Erbschaftsamt](#)